

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Mannheim in der Fassung vom 01. April 2014

1 Allgemeines

- 1.1 Der Sport als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik ist unverzichtbar, insbesondere im Jugendbereich. Die Durchführung der Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports.
- 1.2 Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Mannheimer Sports, insbesondere des Jugendsports zu erreichen. Vor allem die Sportvereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, um die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.
- 1.3 Die Stadt Mannheim ist bereit, den Mannheimer Sport, vor allem die Sportvereine, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell zu unterstützen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.4 Die Sportförderung der Stadt Mannheim gliedert sich insbesondere in folgende Teilbereiche:
- a. Überlassung von Sportstätten
 - b. Förderung vereinseigener Sportstätten
 - c. Förderung des Jugendsports
 - d. allgemeine Sportförderung
 - e. Leistungssport
- 1.5 Zugangskriterien für eine Förderung im Sinne von Ziffer 1.4 b-e:
- 50 registrierte Vereinsmitglieder bei allen Förderarten.
 - Der Jugendanteil muss bei allen Förderarten mindestens 10 Jugendliche bzw. mindestens 10 % der registrierten Vereinsmitglieder betragen. Ausnahme bei den Sportarten, bei denen eine aktive Sportausübung für Jugendliche ausgeschlossen ist.
 - Der Verein muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister in Mannheim registriert sein.
 - Der Verein muss die Gemeinnützigkeit nachweisen.
 - Es muss eine Vereins - Jugendordnung vorliegen.

2. Überlassung von städtischen Sportstätten

Für die Überlassung städtischer Sportstätten gelten die Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen (Hallenvergaberichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Überlassung städtischer Freisportanlagen erfolgt eine sinngemäße Anwendung.

3. Förderung vereinseigener Sportstätten

3.1 Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von vereinseigenen Sportstätten

- 3.1.1 Bei der Behandlung des Zuschussantrages sind die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie des Badischen Sportbundes sinngemäß anzuwenden. Bezuschusst werden nur Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen
- die der **aktiven** Sportausübung dienen und Geschäftszimmer nach Anlage,
 - ökologischen/energetischen Gesichtspunkten gerecht werden,
 - sich am sportartspezifischen Bedarf orientieren und
 - ein entsprechender Bedarf vom Antragsteller nachgewiesen wurde.
- 3.1.2 Als Bemessungsgrundlage eines städtischen Zuschusses gelten analog die vom Land bzw. dem Badischen Sportbund festgesetzten bezuschussungsfähigen Herstellungskosten.
- 3.1.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Anlage.
- 3.1.4 Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein formloser Antrag. Dieser muss alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenschätzung und Finanzierungsplan, drei Angebote, Maßnahmenbeschreibung usw.) in einfacher Ausfertigung sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Anträge (z.B. BSB-Antragsformular) auf Bezuschussung einschließlich deren Anlagen enthalten.
- 3.1.5 Nach Antragsstellung muss der Beginn der jeweiligen Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahre erfolgen. Nach dieser Frist wird der Antrag nichtig und ist bei Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt neu zu stellen. Der Baubeginn darf erst nach der Baufreigabe durch den BSB und den Fachbereich Sport und Freizeit erfolgen. Dieser muss schriftlich angezeigt werden.
- 3.1.6 Der städtische Zuschuss ist abhängig von einer gesicherten Gesamtfinanzierung der beantragten Baumaßnahme. Alle Möglichkeiten der Bezuschussung müssen ausgeschöpft werden. Entsprechende Zusagen müssen vor Baubeginn vorliegen.
- 3.1.7 Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Eigenmittel, Zuschüsse Dritter oder Darlehen anzugeben sind.
- 3.1.8 Bei Eigenbauarbeiten des Antragstellers sind die von Dritten (Mitglieder und Nichtmitglieder) erbrachten Arbeitsleistungen versicherungsrechtlich (z.B. bei der Südwestlichen Bauberufsgenossenschaft) abzusichern.
- 3.1.9 Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen den Vereinsmöglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bezogen auf die zuschussfähigen Kosten der Baumaßnahme werden die Eigenleistungen bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt.

3.2 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten

- 3.2.1 Die Stadt Mannheim gewährt den örtlichen Sportvereinen für die Unterhaltungsarbeiten und Pflege von vereinseigenen Sportstätten jährlich einen Zuschuss. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass
- a) die Sportstätten im Eigentum bzw. Besitz des Sportvereins sind oder der Sportverein einen langfristigen Pachtvertrag (z.B. „auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“) hat,
 - b) die Sportstätten im Stadtgebiet liegen und die Mehrheit der Mitglieder Mannheimer Einwohner sind Mannheimer Sportvereine, die ihre Sportstätten ganz oder überwiegend außerhalb des Stadtgebietes haben, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten, wenn die dortige Kommune keine Förderung gewährt und mindestens 75 % der registrierten Vereinsmitglieder Mannheimer Einwohner sind.
 - c) der Sportverein vorwiegend dem Amateursport dient,
 - d) sich die Sportstätte in einem gepflegtem Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
 - e) der Sportverein im Bedarfsfall seine Sportstätten zur Durchführung des Schulsportunterrichts zur Verfügung stellt,
 - f) der Sportverein im Bedarfsfall seine Sportstätten bei freien Kapazitäten anderen Mannheimer Sportvereinen gegen Deckung der Kosten zur Verfügung stellt.
- 3.2.2 Die Stadt Mannheim gewährt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auf **schriftlichen Antrag** Zuschüsse in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe. Antragsfrist ist der 30. Juni jeden Jahres.
- 3.2.3 Die Stadt Mannheim gewährt Sportvereinen einen Zuschuss zur Energieberatung. Die Beratung muss nach den von der Stadt Mannheim vorgegebenen Richtlinien durchgeführt werden. Die Energieberatung wird mit bis zu 50% des Gesamtbetrages jedoch maximal 500 Euro bezuschusst.
- 3.2.4 Die Stadt Mannheim gewährt Sportvereinen einen jährlichen Energiekostenzuschuss in Höhe von bis zu 5% der tatsächlich geleisteten Energiekosten im Bereich des Sportbetriebs unter der Voraussetzung, dass eine Energieberatung nach 3.2.3 erfolgt ist. Die Berechnung erfolgt mittels der Vorjahresabrechnung. Um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, muss der Verein die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen aus der Energieberatung nachweisen.
- 3.2.5 Mit der Zahlung der Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung der Sportstätten durch die Stadt abgegolten. Ausnahme: Bei Anmietung von vereinseigenen Turn-, Gymnastik- und/oder Sporthallen durch die Stadt, insbesondere für den Schulsport, erfolgt eine vertragliche Sonderregelung.
- 3.2.6 Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt dem Fachbereich Sport und Freizeit, gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Stellen. In den Kassenberichten der Sportvereine sind die entstandenen Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Sportstätten gesondert darzustellen.

- 3.2.7 Die Sportvereine sind verpflichtet, Änderungen und Nutzungsunterbrechungen z.B. durch Bauarbeiten, von längerer Dauer (mindestens drei Monate) dem Fachbereich Sport und Freizeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Je nach Sachlage kann der Zuschuss für die Dauer der Unterbrechung anteilig oder ganz gekürzt werden. Bei einer Nutzungsänderung erfolgt eine zeitanteilige Berechnung (z.B. Umwandlung eines Sportplatzes von Tennenbelag in Rasenausführung).

4. Förderung des Jugendsports

- 4.1 Dem Schul- und Jugendsport wird seitens der Stadt Mannheim eine besondere Bedeutung zugemessen und eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Dies geschieht durch den Bau von Schulsportanlagen und der Unterstützung von Schulsportveranstaltungen im Rahmen des Möglichen, sowie der Nutzung aller bestehenden kommunalen Sportanlagen durch den Jugendsport nach den jeweils gültigen Vergaberichtlinien und Entgeltfestsetzungen.
- 4.2 Mannheimer Sportvereine erhalten auf Antrag für ihre bis zu 18 Jahre alten Vereinsmitglieder einen **zweckgebundenen** Zuschuss zur Förderung des Jugendsports. Zur Höhe des Zuschusses wird auf die Anlage zu diesen Richtlinien verwiesen. Antragsfrist ist der 30. Juni jeden Jahres.

Die Zahl der zu fördernden Jugendlichen ergibt sich aus der jährlichen Bestandserhebung des Badischen Sportbundes. Bei den Sportvereinen, die nicht dem Badischen Sportbund angeschlossen sind, entscheidet der Fachbereich Sport und Freizeit anhand der vorgelegten Mitgliederliste.

- 4.3 Kooperationsmodelle zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten und Schulen sowie Arbeitsgemeinschaften von Sportvereinen können gefördert werden, soweit kein anderer Kostenträger vorhanden ist.
- 4.4 Die Stadt Mannheim fördert auf Antrag zeitlich befristete Projekte des Jugendsports der Vereine, die in besonderer Weise durch neue Ideen, Anregungen oder Wirkungen zur Verbesserung der Jugendarbeit dienen (Integration, Prävention, überfachliche Jugendarbeit etc.). Darüber hinaus sind solche Projekte besonders förderungswürdig, die sich an benachteiligte Jugendliche richten mit der Absicht, mit Sport, Spiel und Bewegung diesen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Unterstützung des Projektes dient der Anschubfinanzierung und wird maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt.
- 4.5 Für Aus- und Fortbildungen bei Sportverbänden in der überfachlichen Jugendarbeit (Jugendleiter-/ Freizeitbetreuerausbildung, Multiplikatorenschulungen zu den Themen Sucht, Gewalt und Integration etc.) gewährt die Stadt Mannheim Zuschüsse zu den nachgewiesenen Kosten (in Höhe von max. 50%).
- 4.6 Die Stadt Mannheim gewährt Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 15 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien in Höhe von bis zu 50 % des Jahresbeitrags jedoch bis maximal 50 Euro pro Jahr.
Antragsfrist ist der 30. Juni jeden Jahres.

5. Allgemeine Sportförderung

Fahrtkostenzuschüsse

- 5.1 Die Stadt Mannheim gewährt Mannheimer Sportvereinen für ihre jugendlichen Sportlerinnen und Sportler (U18), die an Deutschen Meisterschaften teilnehmen auf Antrag nachträglich einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Deutschen Meisterschaften müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört. Die Antragsfrist endet am 31.10. jeden Jahres für das laufende Jahr. In begründeten Ausnahmefällen können für Teilnahmen an Welt- bzw. Europameisterschaften Zuschüsse gewährt werden. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes - in der jeweils gültigen Fassung - finden hier Anwendung.
- 5.2 Mannheimer Sportvereine, deren Sportler, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss.

Nationale und Internationale Sportveranstaltungen

- 5.3 Für bedeutende nationale, internationale bzw. mit überregionaler Bedeutung durchgeführte Sportveranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse für den sportlichen Teil gewährt werden. Der Antrag hierfür muss von dem durchführenden Verein vor der Durchführung der Sportveranstaltung eingereicht werden (Antragsfrist ist der 30.09. des Vorjahres).
- 5.4 Dem Antrag ist eine Budgetplanung beizufügen. Aus dem Budgetplan muss ersichtlich sein, dass sich der Verein mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 25 %) beteiligt. Die Zuschusshöhe beträgt max. 25 % des für den sportlichen Teil notwendigen Budgets. Des Weiteren müssen Zuschussmöglichkeiten Dritter voll ausgeschöpft werden.
Der veranstaltende Verein muss die Stadt Mannheim im Rahmen der Veranstaltungspublikationen und der Veranstaltung in geeigneter Weise darstellen.
- 5.5 Die vollständige Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Endabrechnung mit allen Nachweisen muss 6 Monate nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 01.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vorgelegt werden. Zur Deckung nachgewiesener Vorlaufkosten können auf Antrag Abschlagszahlungen bis zu 50% des voraussichtlichen Zuschusses vorab bewilligt und geleistet werden.

Projektförderung / Kooperationen

- 5.6 Die Stadt Mannheim ist bereit, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Mannheimer Sportvereine ideell, materiell und/oder finanziell bei bestimmten Vorhaben zeitlich befristet zu unterstützen. Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Mannheimer Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Mannheimer Bevölkerung führen.

Insbesondere gilt dies für

- a) Kooperationen von Mannheimer Sportvereinen untereinander zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und Sportangeboten
 - b) Kooperationen von Mannheimer Sportvereinen untereinander zur Organisation und Realisation eines gemeinsamen Sportbetriebes im Amateurwettkampfsport.
 - c) Kooperationen von Mannheimer Sportvereinen mit anderen, nicht sportbezogenen Institutionen zum Zwecke gemeinsamer Angebotsgestaltung und effektiverem Mitteleinsatz.
 - d) Initiativen von Mannheimer Sportvereinen, die in alleiniger Verantwortung oder gemeinsam mit Kooperationspartnern neue Sportarten (Trendsport) in ihr Vereinsangebot dauerhaft aufnehmen oder betreuen.
 - e) Innovative Sportprojekte der Mannheimer Sportvereine zur Weiterentwicklung des Mannheimer Sports.
- 5.7 Aus der Unterstützung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Unterstützung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Unterstützung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

6 Leistungssport

- 6.1 Die eindeutige Priorität dieser Richtlinien dient der Förderung des Breitensports. Weiter ist es ein Ziel kommunaler Sportförderung, einen angemessenen Rahmen für den Leistungssport zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für den Leistungssport wird eine finanzielle Zuwendung nach Anlage gewährt.
- 6.3 Die Stadt Mannheim gewährt den Sportvereinen der Sportarten (temporäre Kooperationen von Mannheimer Sportvereinen) nach Vorlage, Prüfung und Bewertung von Konzeptionen einen Zuschuss zur Förderung des Leistungssports für:
- Maßnahmen zur Ausweitung der Talentsichtung/-förderung,
 - Einrichtung von Talentfördergruppen,
 - Anstellung von hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern und
 - zusätzlichen trainingsunterstützenden Maßnahmen. Die Konzeptionen sollen innovativ sein und dadurch die Zukunftsfähigkeit und die Zielrichtung der Sportart im Bereich Leistungssport darstellen. Zudem soll die Vernetzung mit der Arbeit des jeweiligen Fachverbandes gewährleistet werden.
- 6.4 Anträge müssen mit einem detaillierten Kostenplan, aus dem die Eigenbeteiligung und eventuelle Drittfinanzierungen hervorgehen, bis zum 30. September eines jeden Jahres eingereicht werden.

- 6.5 Die Zeiträume der Förderung betragen grundsätzlich vier Jahre. Die Auszahlung des Förderbetrages ist von der Abgabe jährlicher Zwischenberichte und - nach drei Jahren - eines vorläufigen Endberichtes, in welchen die kontinuierliche erfolgreiche Arbeit nachgewiesen wird, abhängig. Bei negativem Verlauf der Maßnahmen kann die Unterstützung kurzfristig widerrufen werden. Nach entsprechender Beantragung ist eine Verlängerung der Maßnahme für einen weiteren Förderungszeitraum möglich.
- 6.6 Die Bewertung erfolgt durch eine vom Ausschuss für Sport und Freizeit festgelegte Kommission im Rahmen von definierten Kriterien.

7 Trainerinnen- und Trainerausbildung

- 7.1 Für sportartspezifische Ausbildungen (Trainerassistent, Trainer C und Übungsleiter C) bei Sportverbänden (Mitgliedsorganisation des LSV Baden-Württemberg e.V. oder des Badischen Sportbundes Nord e.V.) gewährt die Stadt Mannheim Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 % zu den nachgewiesenen Kosten der Ausbildung, jedoch maximal 300 Euro. Antragsfrist ist der 31. Oktober jeden Jahres.
- 7.2 Die Stadt Mannheim unterstützt Vereine die sich aktiv für eine Fortbildung ihrer Übungsleiter einsetzen. Jede erfolgreiche Lizenzverlängerung (Trainerassistent, Trainer C und Übungsleiter C) wird mit maximal 50 Euro in dem Jahr der Fortbildung gefördert.
Als Nachweis dient die Kopie des Übungsleiterscheins mit aktuellem Verlängerungsnachweis.
Antragsfrist ist der 31. Oktober jeden Jahres.

8 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw. wird eine finanzielle Zuwendung nach Anlage gewährt. Diese Zuwendung wird, sofern der Verein Jubiläumssfeierlichkeiten durchführt, in Form eines Jubiläumsschecks vom Oberbürgermeister oder seiner Vertretung beim Festakt des Vereins überreicht, und ist für einen sportlichen Zweck zu verwenden.

9 Ausnahmen

- 9.1 In besonders begründeten Einzelfällen können vom zuständigen Fachdezernenten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim zugelassen werden.
- 9.2 Wenn ein Verein die Zugangskriterien nach Ziffer 1.5 nicht mehr erfüllt, können die Zuschüsse (mit Ausnahme bei der Jugendförderung), in den beiden Folgejahren um ein Drittel im ersten Jahr bzw. zwei Drittel im zweiten Jahr gekürzt weitergewährt werden. Ab dem dritten Jahr werden die Zuschüsse komplett gestrichen.

10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Soweit in diesen speziellen Zuschussrichtlinien (Sportförderungsrichtlinien) der Stadt hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, gehen diese den vg. Allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.
- 10.2 Sollten die in diesen Richtlinien festgelegten Antragsfristen aus vom Verein zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, kann ein Zuschuss nicht mehr,

ausnahmsweise nur dann und soweit noch erfolgen, als für diesen Zweck Haushaltsmittel restlich zur Verfügung stehen.

- 10.3 Eine nach diesen Richtlinien beantragte Förderung kann dem Antragsteller ganz oder teilweise versagt werden oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden, wenn festgestellt wird, dass ein Antragsteller mögliche, zumutbare und objektiv vorteilhafte Kooperationen mit anderen Mannheimer Sportvereinen nicht eingeht, obwohl durch jene städtische Fördermittel eingespart werden könnten.
- 10.4 Mannheimer Sportvereine, die auf der Basis dieser Richtlinien eine materielle oder finanzielle Zuwendung erhalten, verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer aktiven Teilnahme am städtischen Sportgeschehen über das Vereinsleben hinaus. Hierzu gehört beispielsweise die Teilnahme an und / oder die Unterstützung von Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise der Repräsentation des Mannheimer Sports dienen.
- 10.5 Sofern nichts anderes bestimmt, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine vorzeitige Auszahlung kann durch Vorlage eines schriftlichen Rechtsmittelverzichts des Zuschussempfängers bewirkt werden.
- 10.6 Für die Antragstellung der verschiedenen Zuschussarten, mit Ausnahme der Baumaßnahmen, sind die Antragsvordrucke der Stadt Mannheim zu verwenden. Sie können beim Fachbereich Sport und Freizeit angefordert werden.

11. Inkrafttreten

Die Sportförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft, damit die Vereine im Jahr 2014 noch vollumfänglich von den Änderungen profitieren können.

Mannheim, 01. April 2014

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von vereinseigenen Sportstätten

Baumaßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen, bis zu 40 % der zuschussfähigen Herstellungskosten einschließlich der Pflegegroßgeräte als Erstausrüstung ab 2.560 € Anschaffungswert. Höchstwert 10.230 € ohne Zusatzaggregate. Zusatzaggregate werden sportartspezifisch bis zu 7.670 € als Erstausrüstung bezuschusst. Die Wiederbeschaffung von Zusatzaggregaten bis zu 7.670 € wird mit bis zu 25% bezuschusst (Zweckbindung von 10 Jahren).

Für Geschäftszimmer bei Vereinen mit mindestens 500 registrierten Vereinsmitgliedern bis zu

40 % der zuschussfähigen Herstellungskosten bei einer Mindestraumgröße von 20 qm. Außergewöhnliche Baumpflege/-fällmaßnahmen können in Höhe von bis zu 40% der zuschussfähigen Kosten bezuschusst werden.

Ausnahmen hiervon:

- Reit- und Schießsportanlagen, Kegelbahnen und Tennishallen bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten. Als **Höchstbetrag** wird der vom Badischen Sportbund festgelegte Höchstzuschuss gewährt.
- Freitennisanlagen pro Platz 5.630 € und bei Grunderneuerungen 2.560 € pro Platz.

Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten

1. Freisportanlagen:

- Großspielfeld in		
- Rasenausführung	3.330 €	pauschal/Jahr
- Tennenausführung	1.790 €	pauschal/Jahr
- Kunstrasenausführung *	2.310 €	pauschal/Jahr

Zuschläge bei Großspielfeldern

(Beim Sportfachverband gemeldete vereinseigene Mannschaften bzw. vom Antragsteller nachzuweisende Belegung in den Fällen, in denen eine Sportverbandsregistrierung nicht stattfindet.)

- Seniorenmannschaften	260 €	je Mannschaft/Jahr
- Jugendmannschaften (11er und 7er)	390 €	je Mannschaft/Jahr
- Kleinspielfeld in		
- Rasenausführung	920 €	pauschal/Jahr
- Tennenausführung	520 €	pauschal/Jahr
- Kunstrasenausführung *	670 €	pauschal/Jahr

* einschl. Kunststoffausführung

- leichtathletische Anlagen (z.B. Kugelstoß-, Hochsprung-, Stabhochsprung-, Weitsprung- und Speerwurfanlagen)		
je Anlage	150 €	pauschal/Jahr
- 400 m Laufbahn pro Bahn in		
- Tennenausführung	260 €	pauschal/Jahr
- Kunststoffausführung	310 €	pauschal/Jahr

- 100 m Laufbahn pro Bahn in		
- Tennenausführung	80 €	pauschal/Jahr
- Kunststoffausführung	110 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen je Großspielfeld	770 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen je Kleinspielfeld	380 €	pauschal/Jahr

2. Gedeckte Sportstätten

- Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie Kraft- und Konditionsräume mit Geräteausstattung je qm nutzbarer Sportfläche

bis 200 qm Raumgröße	5 €	pauschal/Jahr
bis 1000 qm Raumgröße	10 €	pauschal/Jahr
über 1000 qm Raumgröße	13 €	pauschal/Jahr

3. Sondersportanlagen

- Reit- und Tennishallen		
- Reithalle bis 1.000 qm	1.540 €	pauschal/Jahr
über 1.000 qm	3.070 €	pauschal/Jahr
- Tennishalle pro Tennisfeld	1.280 €	pauschal/Jahr

- Reitsportfreianlagen je angefangene		
1.000 qm Reitfläche	110 €	pauschal/Jahr
- Dressuranlagen	300 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen je Reitanlage	380 €	pauschal/Jahr

- Schießsportfreianlagen je Schießstand	10 €	pauschal/Jahr
- Schießsporthallen bis 200 qm je qm	5 €	pauschal/Jahr
- bis 1000 qm je qm	10 €	pauschal/Jahr

- Tennisplatz in		
- Tennenausführung	210 €	pauschal/Jahr
- Kunstrasenausführung *	310 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen bis vier Tennisplätze	380 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen ab fünf Tennisplätzen	780 €	pauschal/Jahr
* einschl. Kunststoffausführung		

sonstige Sportfelder	300 €	pauschal/Jahr
(z.B. Beachvolleyball, Gymnastikwiesen, etc.)		
Bouleanlagen		
1-5 Bahnen	150 €	pauschal/Jahr
über 5 Bahnen	300 €	pauschal/Jahr
- Flutlichtanlagen für sonstige Sportfelder	380 €	pauschal/Jahr

Bootspritschen / Anlegestege		
bis 100 qm Grundfläche	160 €	pauschal/Jahr
über 100 qm Grundfläche	310 €	pauschal/Jahr

Duschplätze für sportliche Nutzung, wenn keine Förderung nach Ziffer 1 und/oder 2 bzw. Schießsporthallen erfolgt

pro Duschplatz	102 €	pauschal/Jahr
----------------	-------	---------------

Für sonstige Sondersportanlagen wird im Einzelfall eine Zuschusshöhe festgelegt.

Mannheimer Sportvereine, die anerkannte Bundes-/oder Landesleistungszentren unterhalten, erhalten auf den Zuschuss für Pflege und Unterhaltung einen Pauschalaufschlag von 20 % der ermittelten Zuschüsse.

Grünabfälle/Grünschnitt

Beim Abtransport von Grünabfällen wird auf Nachweis für die 2.-20. Tonne ein Zuschuss von bis zu 50% der bei der städt. Kompostieranlage nachgewiesenen Kosten gewährt. Antragsfrist ist der 31. Oktober jeden Jahres.

Jugendförderung

Förderung des Jugendsports je Mitglied unter 18 Jahren 21 € pauschal/Jahr

Jubiläumsgaben

Mannheimer Sportvereine erhalten als Jubiläumsgabe 5 € / Jubiläumsjahr

Leistungssport

Die Förderhöhe beträgt je geförderter Sportart bis zu 20.000 Euro jährlich.

Bagatellklausel

Zuschüsse zur allgemeinen Sportförderung (Fahrkosten, nationale und internationale Sportveranstaltungen) und zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten werden nur ab mindestens 260 € Zuschussbetrag je Antrag bezuschusst.

Anträge auf Fahrtkostenerstattungen können erst ab 100 Entfernungskilometer beantragt werden.